

Diese Wochenschrift  
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag  
in einem Bogen in der Buchdruckerei der  
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-  
merationspreis von 7 Sgr. 6 Pf.



Ämtliche und Privat-Anzeigen  
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für  
die breitgedruckte Zeile in gewöhnlicher  
Schrift bis spätestens Dienstag früh 7 Uhr  
erbeten.

# Der Sächsische Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift  
für Stadt und Land.

N<sup>o</sup>. 12.

Mittwoch, den 20. März

1850.

## Zeitereignisse.

### Preußen.

Der Staats-Anzeiger enthält ferner das Gesetz, betreffend die Ergänzung und Veränderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und einiger andern über Gemeinheitstheilung ergangenen Gesetze.

Das neue Gesetz über die Ablösung der Real-lasten und die Regulirung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse bestimmt im Wesentlichen Folgendes: Ablösbar sind alle beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf eigenthümlich oder bisher erbpachts- oder erbzinsweise besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten lasten (Reallasten). Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit sind die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeinde-Abgaben und Gemeindedienste, so wie der auf eine Deich- oder ähnliche Societät sich beziehenden Lasten, ferner Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, wenn letztere nicht die Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind, in welchem Falle solche zugleich mit dieser abgelöst

werden. Abgaben und Leistungen, welche den Gemeinden und den gedachten Societäten aus allgemeinen Rechtsverhältnissen, z. B. dem gutherrlichen Verhältniß oder dem Zehntrecht zustehen, sind von der Ablösung nicht ausgeschlossen. Außer mehreren ohne Entschädigung aufgehobenen Berechtigungen wird namentlich das Recht, Besitzveränderungs-Abgaben (Laudemien, Lehnwaaren, Antrittsgelder, Gewinnelder u. s. w.) bei denjenigen Veränderungen zu fordern, welche auf irgend eine Weise in herrschender Hand eintreten, ohne Entschädigung des Berechtigten aufgehoben. \*) Zur Abfindung der Berechtigten bestimmt das Gesetz: von der Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der sämtlichen ablösbaren Reallasten (Tit I. bis VIII.) wird

\*) Unter Aufhebung der Laudemien ohne Entschädigung sind diejenigen Laudemien zu verstehen, welche bisher bei kindlichen oder erblichen Käufen gezahlt wurden. Alle übrigen Laudemien sind unter sehr mäßigen Veranschlagungen und niedrigen Bedingungen ablösbar. Es wird nämlich bei der Berechnung dazu nicht der wirkliche Kaufpreis, sondern durch von beiden Contrahenten zu wählende Schiedsrichter ein Schätzungspreis zu Grunde gelegt und von diesem ermäßigten Schätzungspreise noch die Gebäude mit 50 Procent und außerdem noch 20 Procent extra abgerechnet, so daß also von solchem niedrigen Schätzungswerthe circa nur 30 Procent Werth des Grundstücks zur wirklichen Ablösung kommen. Zur allmähigen vollständigen Ablösung durch die Rentenbriefe ist eine Frist von 40 bis 50 Jahren gewährt.